

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in Polen

Wojciech Roślowski, Rechtsanwalt & Radca prawny, RGW Roślowski Graczyk i Wspólnicy Adwokacka Spółka komandytowa

Warschau, Mai 2009



A. Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.....	3
1. Einleitung	3
2. Definitionen	5
3. Die einzelnen Tatbestände	6
a) Verhältnis der Generalklausel zu den Einzeltatbeständen	6
b) Irreführende Unternehmensbezeichnungen	7
c) Wettbewerbsschutz der geografischen Herkunftsangaben	9
d) Irreführende betriebliche Herkunftsangaben (Warenzeichen)	11
e) Ausbeutung	13
f) Behinderung	14
g) Werbung	16
h) Sonstige Tatbestände der unlauteren Wettbewerbshandlungen	19
4. Rechtsschutz	19
a) Privatrechtliche Ansprüche	19
b) Strafrechtliche Haftungsnormen	22
B. Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken.....	22
1. Definitionen	24
2. Unlautere Geschäftspraktiken	24
a) Verbot unlauterer Geschäftspraktiken	24
b) Irreführende Handlungen.....	25
c) Irreführende Unterlassungen	25
d) Absolute Irreführungen	26
e) Aggressive Geschäftspraktiken	26
C. Das im Wettbewerbsrecht anzuwendende Recht nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007	27
1. Unlauterer Wettbewerb	27
2. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums	28
3. Freie Rechtswahl	28



Der Schutz vor unlauteren Wettbewerbseingriffen wird in Polen durch das Gesetz vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie das Gesetz vom 23. August 2007 über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, das eine Implementierung in die polnische Rechtsordnung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern darstellt, gewährleistet.

Der polnische Gesetzgeber hat im Jahre 2007 durch den Erlass des Gesetzes über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken die Verbraucher grundsätzlich aus dem Schutzbereich des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs rausgenommen. Daher werden nunmehr auf der einen Seite die Unternehmer und Kunden durch das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und auf der anderen Seite die Verbraucher durch das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt.

Im vorliegenden Beitrag wird kurz auf die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), die für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts bei Streitigkeiten aus außervertraglichen Verhältnissen aus unlauterem Wettbewerb sowie aus einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums maßgebend ist, eingegangen.

A. Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

1. Einleitung

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist ein komplexer normativer Akt, der neben zivilrechtlichen Vorschriften Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände enthält.

Systematisch gehört das Recht des unlauteren Wettbewerbs zum Wettbewerbsrecht sowie zum Gewerblichen Rechtsschutz. Innerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes steht es im engen Zusammenhang mit dem Recht des geistigen Eigentums.



Fraglich ist das Verhältnis des Wettbewerbsrechts zum Rechts des geistigen Eigentums. Das Recht des geistigen Eigentums dient dem Schutz des Rechtsinhabers vor Verletzungen seines Rechts durch Dritte. Das Wettbewerbsrecht dient dem Schutz der Mitbewerber, der Kunden und sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb und schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

Was das Verhältnis des Wettbewerbsrechts zum Recht des geistigen Eigentums angeht, ist daher grundsätzlich von einer Autonomie beider Regelungssysteme auszugehen. Beide haben unterschiedliche Schutzzwecke, unterschiedliche Tatbestände und unterschiedliche Rechtsfolgen. Sie stehen gleichrangig und gleichwertig nebeneinander.

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs regelt die Verhinderung und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Wirtschaftsverkehr, insbesondere in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion sowie im Bau-, Handels- und Dienstleistungswesen im Interesse der Öffentlichkeit, der Unternehmer und der Kunden. Das Ziel des Gesetzes ist die Sicherung des Bestehens des Wettbewerbs, und zwar in Form des lauten Wettbewerbs.

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs schützt die wirtschaftlichen Interessen der Marktteilnehmer, also von Unternehmen und Kunden. Das Gesetz ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit des Verhaltens und des Handelns der Wirtschaftsteilnehmer unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs sowie auf den gleichberechtigten Zugang zum Markt gerichtet.

Durch die fortschreitende Globalisierung der Marktwirtschaft gewinnen die grenzüberschreitenden unlauteren Wettbewerbshandlungen stärker an Bedeutung. Bei Auslandsbezug, etwa weil der Verletzer eines geschützten Rechts ausländischer Unternehmer ist oder Teile der Wettbewerbshandlung im Ausland stattfinden, richtet sich die Anwendbarkeit des polnischen Rechts nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“).



2. Definitionen

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erfasst nur Handlungen im Wirtschaftsverkehr.

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist weit zu verstehen. Nach dem Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftsbetätigung gilt als Wirtschaftstätigkeit eine erwerbsmäßig, in organisierter Weise und dauerhaft ausgeübte Produktions-, Handels-, Bau- und Dienstleistungstätigkeit, einschließlich der Schürfung, Erkundung und Gewinnung von Naturschätzen sowie Berufstätigkeit.

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs richtet sich an Unternehmer.

Unternehmer sind dabei natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die eine Erwerbs- oder Berufstätigkeit, wenn auch nur nebenbei, ausüben und dadurch am Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Kennzeichnend für den Unternehmer ist die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr durch seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Sie kann nebenberuflich ausgeübt werden, muss aber von gewisser Dauer je nach Art der Unternehmung sein. Unerheblich für den Begriff des Unternehmers ist die Rechts- und Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit. Wer ohne die erforderliche Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit oder Genehmigung oder die notwendige Qualifikation wirtschaftlich tätig ist, bleibt trotzdem Unternehmer im Sinne des Wettbewerbsrechts.

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erfasst darüber hinaus nur Handlungen des Wettbewerbs, die unlauter im Sinne des Gesetzes sind. Als unlautere Wettbewerbshandlung gilt eine Handlung, die dem Gesetz oder den guten Sitten widerspricht, wenn sie das Interesse eines anderen Unternehmers oder Kunden gefährdet oder verletzt (sog. Generalklausel).

Der Begriff der guten Sitten richtet sich in erster Linie auf die Bräuche und Gewohnheiten des Geschäftsverkehrs und nicht auf die ethisch-moralischen Sittlichkeitsvorstellungen der



Gesellschaft. Die guten Sitten sind Verhaltensvorschriften, nach denen sich die Gewerbetreibenden bei der Wirtschaftstätigkeit richten müssen.

Das Gesetz nennt in der Generalklausel zahlreiche Beispiele der unlauteren Wettbewerbshandlungen, die in den unten beschriebenen Einzeltatbeständen näher konkretisiert werden.

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs setzt grundsätzlich kein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Handelnden und dem Verletzten voraus.

3. Die einzelnen Tatbestände

a) Verhältnis der Generalklausel zu den Einzeltatbeständen

Die Generalklausel erfüllt die Funktion einer *lex generalis* gegenüber den Spezialtatbeständen. Dabei hat sie die Ergänzungs- und Korrekturfunktion der Einzeltatbestände.

Die Generalklausel wird auf Sachverhalte angewendet, welche in den Einzelschriften nicht geregelt worden sind. Wenn sich daher eine bestimmte Handlung nicht in den Katalog der ausdrücklich vom Gesetz untersagten Handlungen einordnen lässt, greifen die Gerichte auf die Generalklausel zurück, um zu prüfen, ob auf deren Grundlage die konkrete Handlung zu verbieten ist (Ergänzungsfunktion).

Die Korrekturfunktion besagt, dass die Generalklausel unter Umständen korrigierend Anwendung findet, wenn zwar die Voraussetzungen eines Spezialtatbestandes erfüllt sind, aber dennoch keine unlautere Wettbewerbshandlung vorliegt.

Für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Generalklausel und den Einzeltatbeständen ist dabei jeweils auf den konkreten Sachverhalt abzustellen.

Aus dem Sinn und Zweck der Spezialvorschrift kann nämlich entnommen werden, dass kein Raum mehr für die Anwendung der Generalklausel besteht. So etwa bei der sklavischen Nachahmung, die unter strengen Bedingungen wettbewerbswidrig ist. Lässt sich daher z.B.



die erforderliche Irreführungsgefahr bei der sklavischen Nachahmung nicht nachweisen, so stellt diese Handlung auch nach der Generalklausel keine unlautere Wettbewerbshandlung dar.

In anderen Fällen kann eine ergänzte Anwendung der Generalklausel geboten sein. Beispielsweise ist die Verbreitung falscher oder betrügerischer Informationen über das eigene Unternehmen nur dann sittenwidrig, wenn zielgerichtetes vorsätzliches Handeln vorliegt. Die Verbreitung von falschen oder betrügerischen Informationen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen selbst ohne Absicht ist aber nach der Generalklausel wettbewerbswidrig.

b) Irreführende Unternehmensbezeichnungen

Die irreführende Verwendung von Unternehmensbezeichnungen zählt zu den subjektiven Irreführungen als Verwechslung mit einem anderen Unternehmen bzw. dessen Betrieb.

Die Verwendung einer Unternehmensbezeichnung durch einen anderen Unternehmer ist unlauter, wenn dadurch die Kunden über die Identität des Unternehmens in die Irre geführt werden können.

Die Unternehmensbezeichnung ist die Firma, der Name, ein Kennzeichen, eine Buchstabenabkürzung oder ein anderes, für die Bezeichnung eines Unternehmens verwendetes charakteristisches Symbol.

Die Legaldefinition der Firma enthält das polnische Zivilgesetzbuch. Die Firma einer natürlichen Person sind ihr Vor- und Familiennamen. Dies schließt die Einbeziehung eines Pseudonyms oder von Bezeichnungen, die auf den Gegenstand oder den Ort der Tätigkeit des Unternehmers hinweisen, sowie von anderen frei gewählten Bezeichnungen in die Firma nicht aus. Die Firma einer juristischen Person ist ihr Name.

Als Unternehmensbezeichnung sind Kennzeichen, Kurzworte und andere Symbole, die das Unternehmen unterscheiden, schutzfähig. Es handelt sich um Kennzeichen, die auf den ge-



schäftlichen Betrieb hinweisen und die unabhängig von dem Namen und der Firma des Rechtsträgers verwendet werden.

Die Schutzzfähigkeit einer Unternehmensbezeichnung setzt voraus, dass sie entweder ursprüngliche Unterscheidungskraft besitzt oder Verkehrsgeltung erlangt hat.

Die Unternehmensbezeichnung besitzt ursprüngliche Unterscheidungskraft, wenn sie von Haus aus fähig ist, das Unternehmen von anderen zu unterscheiden. Die Unterscheidungskraft wird aus Sicht der Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr festgestellt.

Verfügt eine Unternehmensbezeichnung nicht über ursprüngliche Unterscheidungskraft, so entsteht der Rechtsschutz erst dann, wenn der Begriff als Bezeichnung eines bestimmten Unternehmens Verkehrsgeltung erlangt hat. Verkehrsgeltung liegt vor, wenn infolge einer langjährigen und intensiven Verwendung eines Kennzeichens die angesprochenen Personengruppen dieses als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen auffassen.

Ausschlaggebend für den Schutz der Unternehmensbezeichnung ist die jeweils ältere Verwendung der Bezeichnung gegenüber der Verwendung durch einen anderen Unternehmer.

Bei einer Unternehmensbezeichnung mit ursprünglicher Unterscheidungskraft hängt der Erstgebrauch grundsätzlich von der Benutzung des Kennzeichens im polnischen Geschäftsverkehr, die mit einer dauerhaften wirtschaftlichen Betätigung verbunden ist, ab. Im übrigen entsteht der Schutz erst zum Zeitpunkt der Erlangung der Verkehrsgeltung. Bei ausländischen Geschäftsbezeichnungen wird der Rechtsschutz nicht bereits mit der tatsächlichen Verwendung sondern erst mit der Bekanntheit in Polen der bereits tatsächlich verwendeten Unternehmensbezeichnung gewährt.

Der räumliche Schutz erstreckt sich nur auf die Reichweite der konkreten wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens. Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr ist zu berücksichtigen, ob die Beteiligten einen sich überschneidenden Kundenkreis ansprechen und sich dementsprechend ihr räumlicher Wirkungskreis zumindest teilweise deckt.



Der Schutz endet, wenn das Unternehmen seine geschäftliche Tätigkeit, für die es die Bezeichnung verwendet, einstellt. Irrelevant ist die fortdauernde Eintragung im Handelsregister.

Nur die rechtmäßige Verwendung der Unternehmensbezeichnung ist geschützt. Das Recht an einer Unternehmensbezeichnung entsteht daher nicht, wenn es selbst gesetzeswidrig ist, etwa gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt.

Der fremde unbefugte Gebrauch im geschäftlichen Verkehr muss geeignet sein, Verwechslungen in Bezug auf die Unternehmen hervorzurufen.

Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass falsche Vorstellungen über die bezeichneten Unternehmen hervorgerufen werden.

Über die Identität der Unternehmer kann nur dann in die Irre geführt werden, wenn sich die Wettbewerber um die gleichen Abnehmer bemühen und zumindest auf ähnlichen Wirtschaftsgebieten tätig sind. Ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Störer und dem Verletzten wird jedoch nicht vorausgesetzt.

Die Verwechslungsgefahr kann durch die Verwendung derselben oder einer ähnlichen Unternehmensbezeichnung hervorgerufen werden. Handelt es sich um eine ähnliche Bezeichnung, so wird die Verwechslungsgefahr anhand der phonetischen und graphischen Ähnlichkeit beurteilt.

Im übrigen enthält das polnische Wettbewerbsrecht spezielle Regelungen für die Fälle der Gleichnamigkeit durch die Verwendung von Eigennamen und für die Namen von liquidierten, geteilten oder umgewandelten Unternehmen vor.

c) Wettbewerbsschutz der geografischen Herkunftsangaben

Neben dem Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird in Polen der Schutz der geografischen Herkunftsangaben auch nach dem Gesetz über das geistige Eigentum gewährleistet.



Der polnische Gesetzgeber hat im Gesetz über das geistige Eigentum ein subjektives Ausschließlichkeitsrecht geschaffen, das die Registrierung in einem besonderen Register voraussetzt und nur für geografische Angaben gilt, die mit bestimmten Qualitäten oder Eigenschaften der Ware verbunden sind. Daneben schützt das polnische Wettbewerbsrecht geografische Herkunftsangaben vor jeder irreführenden Verwendung im Geschäftsverkehr.

Geografische Herkunftsangaben können außerdem unter bestimmten Voraussetzungen als Warenzeichen eingetragen werden.

Die Kennzeichnung eines Produktes mit einer falschen oder betrügerischen geografischen Herkunftsangabe stellt eine unlautere Wettbewerbshandlung dar.

Geografische Herkunftsbezeichnung ist dabei jede Bezeichnung, die unmittelbar oder mittelbar auf das Land, die Region oder den Ort der Herkunft hinweist. Unmittelbare Herkunftsangaben sind geografische Namen. Mittelbare Herkunftsangaben sind Angaben, Bilder, Zeichnungen oder andere Symbole.

Geschützt sind nur solche Angaben, die tatsächlich eine Aussagekraft hinsichtlich der Herkunft aus einem geografischen Gebiet haben, weil sie von den angesprochenen Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft aufgefasst werden.

Unlauter ist die Verwendung falscher oder betrügerischer geografischer Angaben im Geschäftsverkehr.

Falsch sind Bezeichnungen, deren Aussagegehalt objektiv unwahr ist. Dabei muss eine Gefahr der Irreführung bestehen.

Betrügerisch ist eine Angabe, die zwar objektiv keine falsche geografische Herkunftsangabe enthält, deren Gesamteindruck jedoch eine falsche Vorstellung über die Herkunft beim Abnehmer hervorruft.

Für die Beurteilung der Irreführungsgefahr ist die Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise maßgebend. Als Maß für die Beurteilung ist die Betrachtungsweise eines



durchschnittlichen Vertreters des tatsächlichen und potenziellen Kundenkreises zu legen. Dabei wird der Gesamteindruck der geografischen Herkunftsbezeichnung unter Berücksichtigung der konkreten Situation zugrunde gelegt.

Nach polnischem Recht werden außerdem die sog. qualifizierten geografischen Herkunftsangaben (geografische Regionsbezeichnungen) besonders geschützt. Danach ist die falsche oder betrügerische Verwendung der Angabe von geografischen Herkunftsangaben mit den Zusätzen „Typ“, „Methode“ oder dergleichen verboten.

Qualifizierte geografische Herkunftsangaben können nur unmittelbar territoriale Bezeichnungen sein, die gegebenenfalls durch den Produktnamen ergänzt werden.

Der Schutz von qualifizierten geografischen Herkunftsangaben setzt voraus, dass mit der Herkunft aus einem bestimmten Ort besondere Merkmale oder Eigenschaften des Produktes verbunden sind. Die geografische Regionsbezeichnung muss ferner im Herkunftsgebiet einen besonderen Schutz genießen. Hierdurch werden in erster Linie ausländische geografische Herkunftsangaben geschützt.

d) Irreführende betriebliche Herkunftsangaben (Warenzeichen)

Warenzeichen sind in erster Linie im Gesetz über das geistige Eigentum geschützt. Daneben sind Warenzeichen wettbewerbsrechtlich vor der irreführenden Verwendung als Hinweis auf die betriebliche Herkunft einer Ware oder gewerblichen Leistung geschützt.

Auf der europäischen Ebene gelten in diesem Sachzusammenhang spezielle Vorschriften, wie etwa die Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette, die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel oder die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, welche unmittelbar geltendes Recht in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind.



Das Schutzrecht am Warenzeichen aufgrund des Gesetzes über das geistige Eigentum verleiht durch seine Eintragung durch das Patentamt ins Warenzeichenregister dem Inhaber das Recht zum ausschließlichen Gebrauch des Warenzeichens auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen.

Das Recht am Warenzeichen wird dadurch verletzt, dass ein identisches oder ähnliches Zeichen von einem Dritten im Geschäftsverkehr für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt wird. Durch die Verwendung ähnlicher Zeichen oder Waren muss im übrigen eine Verwechslungsgefahr hervorgerufen werden.

Warenzeichen, die nicht eingetragen sind, können aufgrund ihrer Verwendung im Wirtschaftsverkehr nach dem Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wettbewerbsrechtlich geschützt sein (sog. einfache Zeichen). Allerdings können in bestimmten Fällen auch die eingetragenen Warenzeichen nach diesem Gesetz geschützt werden, das ergänzend zu dem Gesetz über das geistige Eigentum anwendbar ist.

Schutzfähig ist jedes Zeichen, das als Herkunftshinweis für Waren oder Dienstleistungen im Geschäftsverkehr verwendet wird. Der Schutz soll sich auch auf Benutzung von Zeichen, denen die Eintragungsfähigkeit fehlt, erstrecken. Allerdings muss das Zeichen als Unterscheidungszeichen für bestimmte Produkte dienen.

Der wettbewerbsrechtliche Zeichenschutz entsteht mit der ersten tatsächlichen Verwendung des Zeichens im Geschäftsverkehr. Der Zeichenschutz erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem der Unternehmer das Kennzeichen tatsächlich verwendet bzw. in dem es Verkehrsgeltung erlangt hat.

Der Zeitrang des benutzten Zeichens richtet sich nach dem Entstehen des Rechts, also grundsätzlich nach dem Erstgebrauch und unter Umständen nach der Erlangung der erforderlichen Verkehrsgeltung. Im Falle der Kollision entscheidet über den Vorrang des Rechts sein Zeitrang (Priorität).



Bei der Kollision der einfachen und der beim Patentamt eingetragenen Warenzeichen gilt eine differenzierende Betrachtung.

Der Inhaber eines einfachen Zeichens kann nicht die Löschung eines später gutgläubig eingetragenen kollidierenden Warenzeichens begehren oder dessen Verwendung untersagen. Dem vorher verwendeten Zeichen gebührt aber dann der Vorrang, wenn das Zeichen allgemein bekannt ist oder wenn der andere die Eintragung des Warenzeichens bösgläubig beantragt hat.

Außerdem hat der polnische Gesetzgeber eine Kollisionsnorm im Gesetz über das geistige Eigentum für bereits verwendete Zeichen mit eingetragenen Warenzeichen eingeführt.

Danach kann der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens nicht die örtlich begrenzte Benutzung eines bereits vor der Registrierung verwendeten Zeichens untersagen.

Im Ergebnis ist das benutzte (einfache) Zeichen zwar grundsätzlich gegenüber einem kollidierenden eingetragenen Warenzeichen nachrangig, andererseits besteht für das einfache Zeichen aber gegenüber dem eingetragenen Zeichen ein Bestandschutz.

e) Ausbeutung

Das polnische Gesetz regelt als sog. Ausbeutungstatbestände den Geheimnisverrat sowie die sklavische Nachahmung. Darüber hinaus ist die Ausbeutung des fremden Rufes als unlautere Wettbewerbshandlung nach der Generalklausel anerkannt.

Unlauter ist zunächst die Weitergabe, Preisgabe oder Verwertung geheimer Informationen oder ihr Erwerb von einem Nichtberechtigten, wenn dadurch wesentliche Interessen des Unternehmers gefährdet werden (Geheimnisverrat). Wesentliche Interessen sind dann verletzt, wenn durch den Verrat eines Unternehmensgeheimnisses der Handelswert des Unternehmens im Verkehr beeinträchtigt wird oder dem Unternehmen dadurch ein gewisser Schaden zugefügt wird.

Die Verantwortlichkeit von Angestellten und Beauftragten des Unternehmens für die Verwertung und Weitergabe von Unternehmensgeheimnissen besteht nach Beendigung des



Rechtsverhältnisses ausdrücklich für weitere drei Jahre fort. Allerdings stellen das Wissen, die Erfahrungen und Fähigkeiten, die der Arbeitnehmer während der Beschäftigung erlangt hat, kein Unternehmensgeheimnis dar.

Unlauter ist ferner die Nachahmung eines fertigen Produktes, soweit mit Hilfe eines technischen Vervielfältigungsverfahrens die äußere Gestalt des Produktes nachgebildet und dadurch eine Irreführungsfahr hervorgerufen wird (sklavische Nachahmung).

Der Schutzbereich erfasst nur die unmittelbare Leistungsübernahme, z.B. durch Vervielfältigung mit Hilfe von Gussformen oder Fotokopierer, nicht aber die Nachbildung eines fremden Produktes durch eigene schaffende Tätigkeit.

Die Nachahmung ist nur dann wettbewerbswidrig, wenn sie geeignet ist, die Kunden über die Identität des Erzeugers oder des Erzeugnisses in die Irre zu führen.

Schließlich ist auch die Ausbeutung fremden Rufes als unlautere Wettbewerbshandlung anerkannt, insbesondere für Warenzeichen, Unternehmensbezeichnungen sowie qualifizierte geografische Herkunftsangaben.

Vorraussetzung für den Schutz des guten Rufes ist die Bekanntheit des Kennzeichens über den Abnehmerkreis für die gekennzeichneten Waren hinaus allgemein in der Gesellschaft. Als qualitatives Merkmal müssen die Verbraucher mit dem Kennzeichen eine besondere Gütevorstellung der gekennzeichneten Waren verbinden.

f) Behinderung

Neben der Behinderung anderer Unternehmen am Marktzugang zählt die Literatur die Verleitung zum Vertragsbruch Dritter sowie die Anschwärzung zu den Behinderungstatbeständen.

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs untersagt die Behinderung anderer Unternehmen am Marktzugang, insbesondere durch die Preisunterbietung, den Boykott und die Diskriminierung.



Eine Erschwerung des Marktzugangs liegt dann vor, wenn ein oder mehrere Unternehmer Handlungen vornehmen, deren Ziel es ist, anderen Unternehmern das Angebot ihrer Waren oder Dienstleistungen unter den Umständen des lautereren Wettbewerbs unmöglich zu machen und dadurch die Freiheit dieser Unternehmer, auf einem bestimmten Markt tätig zu werden, zu beschränken.

Die Preisunterbietung ist nur dann unlauter, wenn der Störer in der Absicht handelt, andere Unternehmer zu vernichten.

Im Hinblick auf den Boykott sind solche Einschränkungen nicht gegeben. Unlauter ist die Verleitung eines Dritten zur Weigerung, Waren oder Dienstleistungen an andere zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen (Boykott). Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Fälle, in denen derjenige, der zum Boykott aufruft, tatsächlich die Entscheidung des angesprochenen Dritten beeinflussen kann.

Als weitere Form der Behinderung gilt die Verleitung eines Beschäftigten oder Kunden eines Mitbewerbers zur Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten. Das Abwerben fremder Beschäftigten oder fremder Kunden ist Bestandteil des erlaubten wettbewerblichen Verhaltens und grundsätzlich zulässig.

Die Tat ist unlauter, wenn auf die vertraglich gebundenen Personen vorsätzlich eingewirkt wird und der Täter mit der Absicht der Schadenszufügung oder der Vorteilserlangung gehandelt hat.

Zu einem der Behinderungstatbestände gehört ferner die Bezeichnung durch Verbreitung unwahrer oder irreführender Informationen über den Betrieb eines anderen, über den Unternehmer selber oder über dessen Waren oder Dienstleistungen.

Unlauter ist die Bezeichnung im Sinne eines ungerechtfertigten Vorwurfs falscher Tatsachen gegenüber einem anderen Unternehmer. Es werden nur unwahre oder irreführende Tatsachenbehauptungen erfasst und der Unternehmer muss in der Absicht handeln, einen Vorteil zu erlangen oder einen Schaden zuzufügen.



g) Werbung

Das polnische Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bestimmt umfassend den Schutz vor rechtswidriger und unlauterer Werbung.

Die Definition der Werbung findet sich in mehreren Spezialgesetzen, welche die Zulässigkeit der Werbung in Polen regeln. In diesen Gesetzen wurden auch die europäischen Vorgaben an eine zulässige Werbung berücksichtigt, u.a. die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen oder die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Werbung im Sinne des Wettbewerbsrechts ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die auf die Stimulierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, und zwar durch die Verbreitung in den Massenmedien, in Form öffentlicher Mitteilungen (beispielsweise Plakate), öffentlicher Aufschriften auf Verkehrsmitteln, Druckschriften oder Handzetteln, durch telefonische Aufforderungen oder durch direktes Ansprechen von Fußgängern.

Eine Werbung ist zunächst wettbewerbswidrig, wenn sie gegen das Gesetz verstößt.

Das Verbot der Werbung findet sich in mehreren Gesetzes wieder. Insbesondere ist eine Werbung für alkoholische Getränke (mit Ausnahme von Bier), Tabakwaren, für Glücksspiele und wechselseitige Wetten sowie für die Entnahme und Transplantation von Zellen, Gewebe und Organen absolut verboten. Bei Verbotsnormen, die eine Schranke der Wirtschaftsfreiheit schaffen sowie eine Maßnahme gleicher Wirkung gegen den freien Warenverkehr bilden können, ist jeweils eine enge Auslegung der Vorschriften geboten.

Relative Werbeverbote und bestimmte Vorgaben betreffen Lebensmittel, Arzneimittel, Kosmetika sowie Dienstleistungen aus dem Banken- und Versicherungswesen.



Zahlreiche freie Berufe wie Ärzte und Tierärzte, Rechtsanwälte und Rechtsberater sowie Notare und Patentanwälte sind im polnischen Recht durch Berufsordnungen geregelt, die auf ethischen Berufsprinzipien basieren und im Wege des Disziplinarverfahrens durchgesetzt werden. Allerdings hier lässt sich eine Tendenz der Lockerung der Werbeverbote, was am Beispiel der Rechtsberater, die in bestimmter Art und Weise sowie im bestimmten Umfang bereits für ihre Dienstleistungen werben können, gesehen werden kann.

Eine Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt sowie die die Menschenwürde verletzende Werbung sind gleichfalls verboten.

Eine Werbung verstößt gegen die guten Sitten, wenn aufgrund ihrer Komplexität beim Durchschnittsverbraucher die Vorstellung von in der Realität nicht existierenden Tatsachen hervorgerufen und dadurch ein Gefühl der Enttäuschung, Verachtung oder gar des Betruges ausgelöst wird.

Die Menschenwürde wird durch Werbung verletzt, die weniger die persönlichen Rechtsgüter einzelner Personen nicht respektiert, als vielmehr generell menschenverachtend ist.

Ferner ist auch die unsachliche (gefühlbetonte) Werbung unlauter. Dabei handelt sich um eine Werbung, die durch das Schüren von Ängsten, die Ausnutzung von Vorurteilen oder der Leichtgläubigkeit von Kindern auf die Gefühle der Kunden einwirkt. Unsachliche Werbung ist nicht grundsätzlich verboten, sondern nur dann, wenn sie Gefühle ausnutzt oder missbraucht. Eine Werbung ist unsachlich, wenn durch die Verwendung bestimmter Themen der Verstand oder die Gefühle der Kunden angesprochen werden, ohne einen direkten Bezug zu Preis oder Qualität des Produktes aufzuweisen.

Wettbewerbswidrig ist eine Aussage, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen anspornend den Eindruck einer neutralen Information erweckt (getarnte Werbung). Hier kommt es auf die Abgrenzung zwischen (neutraler) Information und der (getarnten) Werbung an. Als Beispiel der getarnten Werbung ist die in den Kinofilmen verdeckte Werbung von Produkten zu nennen.



Die sog. belästigende Werbung ist nach polnischem Recht unlauter, wenn sie eine wesentliche Einmischung in die Privatsphäre darstellt, insbesondere durch Belästigung an öffentlichen Plätzen, die Zusendung unbestellter Waren sowie durch den Missbrauch technischer Informationsmittel.

Das Ansprechen von Passanten auf der Straße oder anderen öffentlichen Plätzen, das Überreden zum Besuch eines Geschäfts, Restaurants, Kinos oder ähnliche direkte Einwirkungen können sittenwidrig sein, weil es sich um eine unangenehme Belästigung handelt.

Die vergleichende Werbung ist grundsätzlich erlaubt, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen eine unlautere Wettbewerbshandlung darstellen.

Die Bestimmungen des polnischen Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs über die vergleichende Werbung setzen die Vorgaben der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (kodifizierte Fassung) um.

Vergleichende Werbung ist dabei jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht.

Irreführende und unzulässige vergleichende Werbung ist geeignet, zur Verfälschung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt zu führen. Vergleichende Werbung kann allerdings, wenn sie wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften vergleicht und nicht irreführend ist, ein zulässiges Mittel zur Unterrichtung der Verbraucher über ihre Vorteile darstellen.

Die vergleichende Werbung ist unlauter, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Sie ist dann nicht sittenwidrig, wenn kumulativ nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) sie ist nicht irreführend; b) in redlicher und aufgrund objektiver Kriterien verifizierbarer Weise Waren oder Dienstleistungen vergleicht, die der Befriedigung der gleichen Bedürfnisse dienen oder für den gleichen Zweck bestimmt ist; c) in objektiver Weise eine oder mehrere wesentliche, charakteristische, überprüfbar und typische Eigenschaften dieser Waren oder



Dienstleistungen, einschließlich Preis, vergleicht; d) auf dem Markt keine Fehler bei der Unterscheidung zwischen dem Werbenden und seinen Mitbewerbern oder zwischen ihren Waren, Dienstleistungen, Warenzeichen, Unternehmenskennzeichen oder anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichen hervorruft; e) Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten, Warenzeichen, Unternehmenskennzeichen wie auch den Mitbewerber betreffende Umstände nicht herabsetzt; f) bei Waren mit geografischer Regionsbezeichnung sich stets auf Waren mit derselben Bezeichnung bezieht; g) den Ruf des Warenzeichens nicht auf unredliche Weise ausnutzt und h) eine Ware oder Dienstleistung nicht als Imitation oder Nachahmung darstellt.

h) Sonstige Tatbestände der unlauteren Wettbewerbshandlungen

Das polnische Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthält weitere Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs, die hier nicht weiter erläutert wurden, wie z.B. Bestechung, Verkehr mit unerlaubten Anlagen, Sondervergütung, Verkauf im Schneeballsystem oder Discountgeschäfte.

4. Rechtsschutz

Das polnische Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sieht im Falle der Begehung einer unlauteren Wettbewerbshandlung zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen vor.

a) Privatrechtliche Ansprüche

Das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nennt als Anspruchsziele die Unterlassung der wettbewerbswidrigen Handlung, die Folgenbeseitigung, die Abgabe einer Erklärung eines bestimmten Inhalts und in bestimmter Form, den Schadensersatz, die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung oder die Zuerkennung eines entsprechenden Geldbetrages für einen bestimmten gesellschaftlichen Zweck.

Diese Begehren sind selbstständige Ansprüche, die einzeln oder zusammen geltend gemacht werden können.



Die Ansprüche aus dem Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs werden um die Ansprüche aus dem Gesetz über das geistige Eigentum sowie aus dem Zivilgesetzbuch über den Schutz der Firma und die Vorschriften über unerlaubte Handlungen ergänzt.

Anspruchsberechtigte sind Unternehmer sowie Unternehmerverbände.

Ein Unternehmer, dessen Interessen durch eine unlautere Wettbewerbshandlung gefährdet oder verletzt worden sind, kann zunächst die Unterlassung der unlauteren Wettbewerbshandlung begehren. Derselbe Anspruch besteht für die Verletzung des eingetragenen Warenzeichens nach dem Gesetz über das geistige Eigentum und für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (guter Name) sowie der Firma nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Der Anspruch auf Unterlassung der unlauteren Wettbewerbshandlung ist auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands gerichtet, der auf der rechtswidrigen Interessenverletzung oder –gefährdung beruht. Der Unterlassungsanspruch bezieht sich auf konkrete, im einzelnen bezeichnete unlautere Wettbewerbshandlungen, nicht aber auf die wirtschaftliche Tätigkeit eines anderen Unternehmens als solche.

Das Begehren richtet sich gegen künftige Beeinträchtigungen. Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig.

Der Anspruch auf Beseitigung der Folgen rechtswidrigen oder unlauteren Tuns ergänzt den Unterlassungsanspruch. Ziel ist die Wiederherstellung des vorherigen, rechtmäßigen Zustands durch die Beseitigung der Folgen der Verletzungshandlung als Störungsquelle, nicht hingegen, wie beim Schadensersatzanspruch durch die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Auch der Beseitigungsanspruch ist verschuldensunabhängig.

Der Beseitigungsanspruch setzt eine bestehende und fortdauernde Störungssituation voraus. Der Anspruchsberechtigte muss nachweisen, dass seine Interessen aufgrund der unlauteren Wettbewerbshandlung fortwirkend verletzt sind.



Der Inhalt des Beseitigungsanspruchs hängt von der Wettbewerbshandlung und der Art und dem Umfang der Beeinträchtigung im Einzelfall ab.

Der Anspruchsberechtigte kann ferner die Abgabe einer entsprechenden Erklärung verlangen. Derselbe Anspruch besteht nach dem Gesetz über das geistige Eigentum sowie nach dem Zivilgesetzbuch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (guter Name) und der Firma.

Die Abgabe einer ein- oder mehrmaligen Erklärung entsprechenden Inhalts dient ebenfalls der Beseitigung der Folgen des wettbewerbswidrigen Handelns. Ziel der Erklärung ist die Information der Öffentlichkeit über die unlautere Wettbewerbshandlung und die Korrektur etwaiger falscher Ansichten von Kundenkreisen über Waren, Dienstleistungen oder den Unternehmer selbst nahe zu bringen.

Die Abgabe der Erklärung des entsprechenden Inhalts dient dem Kunden-, insbesondere dem Verbraucherinteresse an relevanten Informationen; zugleich kommt ihr eine Vorbeugungs- und eine Genugtuungsfunktion zu.

Eine weitere Anspruchsgrundlage, die dem Unternehmer, dessen Interessen durch eine unlautere Wettbewerbshandlung gefährdet oder verletzt worden sind, zusteht, ist der Ersatz des entstandenen Schadens. Diese Anspruchsgrundlage sieht auch das Gesetz über das geistige Eigentum bei Warenzeichenrechtsverletzungen sowie der Zivilgesetzbuch für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (guter Name) und der Firma vor.

Die Anspruchsgrundlagen aus den genannten Gesetzen verweisen auf die allgemeinen Grundsätze, also die einschlägigen Vorschriften über Schuldverhältnisse sowie über unerlaubte Handlungen.

Der Ersatzanspruch setzt einen Schaden des Verletzten voraus, der aufgrund eines kausalen Zusammenhangs mit der unlauteren Wettbewerbshandlung entstanden ist, sowie Verschulden vor.



Der Schaden wird mit Hilfe der Differenztheorie festgestellt und umfasst den positiven Schaden sowie den entgangenen Gewinn. Die Wettbewerbshandlung muss ursächlich für den entstandenen Schaden sein. Es werden nur typischerweise entstandene Schäden erfasst. Bei Verschulden genügt fahrlässiges Handeln des Störers. Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, welche sich nach den geschäftlichen Gepflogenheiten bestimmt.

Der Verletzte kann außerdem die Herausgabe ungerechtfertigt erlangter Vorteile nach den allgemeinen Grundsätzen verlangen. Es wird angenommen, dass der Verweis auf die allgemeinen Grundsätze sich auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung beziehe.

Schließlich kann der Anspruchsberechtigte von dem Handelnden einen entsprechenden Geldbetrag zugunsten eines bestimmten gesellschaftlichen Zwecks verlangen, der mit der Förderung der polnischen Kultur oder dem Schutz des nationalen Erbes verbunden ist.

Die Ansprüche wegen eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt getrennt für jede Rechtsverletzung.

b) Strafrechtliche Haftungsnormen

Schließlich enthält das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Strafvorschriften, wobei der Geheimnisverrat sowie die Nachahmung als Vergehen und die Verbreitung irreführender Anzeigen sowie die Verbreitung falscher Informationen als Ordnungswidrigkeiten durch den Gesetzgeber ausgestaltet sind.

B. Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken

Im Zuge der Rechtsangleichung hat das Europäische Parlament und der Rat am 11. Mai 2005 die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen



Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) beschlossen.

Der Erlass dieser Richtlinie wurde mit der deutlichen Unterscheidung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken begründet, wodurch erhebliche Verzerrungen des Wettbewerbs und Hemmnisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts entstehen können. Die Richtlinie bezieht sich auf Geschäftspraktiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidungen des Verbrauchers in Bezug auf angebotene Produkte stehen.

Die Richtlinie 2005/29/EG gleicht deshalb die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung an, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher unmittelbar und dadurch die wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig handelnder Mitbewerber mittelbar schädigen können.

Ziel der Richtlinie ist es, alle Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen.

Bei der Beurteilung der Annahme des Vorliegens der unlauteren Geschäftspraxis ist auf den sog. Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist, unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren, abzustellen.

Der polnische Gesetzgeber hat die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG in dem Gesetz vom 23. August 2007 über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, das am 21. Dezember 2007 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Bestimmung von unlauteren Geschäftspraktiken in der Wirtschafts- und Berufstätigkeit sowie den Schutz vor dieser Praktiken im Interesse der Verbraucher sowie der Allgemeinheit.

Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken, enthält, ähnlich wie das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, neben einzelnen Tatbeständen



der Geschäftspraktiken auch die Bestimmungen über zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der Störer.

1. Definitionen

Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken definiert die wichtigsten Schlüsselbegriffe, wie Unternehmer, Verbraucher, Geschäftspraktiken, Verhaltenskodex, Durchschnittsverbraucher usw., die weitgehend mit den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG übereinstimmen.

Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die Wirtschafts- oder Berufstätigkeit, auch in nicht organisierter und dauerhafter Weise betreiben, sowie Personen, die in ihren Namen tätig sind. Wohlgemerkt unterscheidet sich diese Definition von der des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Bei der Definition des Verbrauchers wird auf das Zivilgesetzbuch verwiesen. Verbraucher ist danach eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft ausführt, das in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit steht.

Unter der Geschäftspraxis wird jede Handlung oder Unterlassen eines Unternehmers, Verhaltensweise, Erklärung oder Handelsmitteilung, insbesondere Werbung und Marketing, die unmittelbar mit der Absatzförderung oder Erwerb eines Produkts durch den Verbraucher zusammenhängt, verstanden.

Wegen der Kürze der Geltungsdauer des Gesetzes über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken sind noch keine Gerichtsentscheidungen zur Auslegung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes vorhanden.

2. Unlautere Geschäftspraktiken

a) Verbot unlauterer Geschäftspraktiken

Nach diesem Gesetz sind unlautere Geschäftspraktiken verboten.



Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn sie den guten Sitten widerspricht und auf wesentliche Art und Weise das Verhalten des Durchschnittsverbrauchers auf dem Markt vor dem, während oder nach dem Abschluss des Vertrages über ein Produkt beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.

Eine Geschäftspraxis ist insbesondere unlauter, wenn sie irreführend oder aggressiv ist. Ferner ist eine Geschäftspraxis unlauter, wenn ein Verhaltenskodex rechtswidrig angewendet wird.

b) Irreführende Handlungen

Eine Geschäftspraxis ist als eine irreführende Handlung anzusehen, wenn diese Handlung auf irgendeine Weise den Durchschnittsverbraucher zu einer Entscheidung über einen Vertrag veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

Bei der Beurteilung, ob es eine irreführende Handlung vorliegt, sind sämtliche ihre Elemente sowie die Umstände der Einführung eines Produkts auf den Markt, darunter seine Präsentation, zu berücksichtigen.

Irreführende Handlung liegt insbesondere bei Verbreitung unwahrer Informationen oder Informationen, die zwar wahr sind, jedoch nach der Gesamtschau der Umstände irreführend sein können, vor.

Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken übernimmt im Übrigen die Fälle der irreführenden Handlung aus der Richtlinie 2005/29/EG.

c) Irreführende Unterlassungen

Eine Geschäftspraxis ist als irreführende Unterlassung anzusehen, wenn sie dem Durchschnittsverbraucher die zum Abschluss eines Vertrags notwendige Informationen vorenthält und dadurch den Durchschnittsverbraucher zu einer Entscheidung über einen Vertrag veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte.



Die Fälle der irreführenden Unterlassungen entsprechen dem Katalog aus der Richtlinie 2005/29/EG.

d) Absolute Irreführungen

Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken bestimmt, welche Geschäftspraktiken unter allen Umständen als unlauter gelten. Der Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG mit den absoluten irreführenden Geschäftspraktiken ist vollständig durch das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken übernommen worden.

e) Aggressive Geschäftspraktiken

Eine Geschäftspraxis gilt als aggressiv, wenn durch unzulässige Belästigung die Wahlfreiheit des Durchschnittsverbrauchers oder sein Verhalten über ein Produkt wesentlich beeinflusst oder beeinflussen kann und dadurch seine Entscheidung über einen Vertrag veranlasst oder veranlassen kann, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.

Für unzulässige Belästigung wird jede Art der Vorteilsausnutzung gegen einen Durchschnittsverbraucher, insbesondere die Anwendung oder die Drohung der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, die wesentlich die freie Entscheidungsfindung des Durchschnittsverbrauchers bei einem Vertrag beeinflusst, angenommen.

Bei der Feststellung, ob eine Geschäftspraxis aggressiv ist, sind sämtliche Eigenschaften der Umstände der Einführung eines Produkts auf den Markt zu berücksichtigen, insbesondere: a) Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer des Einsatzes; b) die gezielte Ausnutzung durch einen Unternehmer der Zwangssituation des Verbrauchers oder anderer schwerer Umstände, die das Urteilsvermögen in Bezug auf den Vertrag beeinflussen können; c) belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art; d) Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen.

Das Gesetz über den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken hat ferner die absoluten aggressiven Geschäftspraktiken aus dem Anhang I zu der Richtlinie 2005/29/EG übernommen.



Unlautere Geschäftspraxis ist schließlich die Anwendung eines Verhaltenskodexes, dessen Bestimmungen gegen das geltende Recht verstoßen.

C. Das im Wettbewerbsrecht anzuwendende Recht nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007

Die Gemeinschaft hat am 11. Juli 2007 die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) erlassen, um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten u.a. im Bereich des Wettbewerbsrechts vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern.

Die Verordnung Nr. 864/2007 bestimmt insbesondere, welches Recht auf außervertragliche Verhältnisse, die aus dem unlauteren Wettbewerb sowie aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums entstehen, anzuwenden ist.

Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs soll diese Verordnung die Wettbewerber, die Verbraucher und die Öffentlichkeit schützen und das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft sicherstellen.

Die Verordnung Nr. 864/2007 ist in mit Ausnahme Dänemarks in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ab dem 11. Januar 2009 unmittelbar geltendes Recht.

1. Unlauterer Wettbewerb

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, so ist auf dieses Verhältnis das Recht des Staates anzuwenden,



in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

Haben jedoch der Störer und der Geschädigte zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt das unlautere Wettbewerbsverhalten dem Recht dieses Staates.

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass das unlautere Wettbewerbsverhalten eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den zwei vorhergehenden Sätzen bezeichnetem Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

2. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.

3. Freie Rechtswahl

Sowohl für die Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb als auch aus dem Recht des geistigen Eigentums können die Parteien frei das Recht wählen, dem das Schuldverhältnis unterliegen soll.

Zum einen können die Parteien das anzuwendende Recht durch eine Vereinbarung nach dem Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses wählen. Zum anderen ist eine Rechtswahl auch vor Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses zulässig, wenn alle Parteien der Vereinbarung über die Rechtswahl Unternehmer sind.

Die Bestimmung der Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich aus den Umständen des Falles mit hinreichender Sicherheit ergeben. Rechte Dritter dürfen durch diese Bestimmung nicht tangiert werden.



*(Die Broschüre stellt keine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall und darf nicht als solche betrachtet werden. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.
Das Kopieren des vollständigen Beitrags oder seiner Ausschnitte ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.)*

Datum: 21. Mai 2009

Autor: Wojciech Roclawski



Wojciech Roclawski ist deutscher Rechtsanwalt, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München, sowie polnischer Rechtsberater (Radca prawny). Er besitzt mehrjährige Berufserfahrung bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich des Immobilienrechts, des Energie- und Umweltrechts sowie des weit gefassten Wirtschaftsrechts. Außerdem hat Wojciech Roclawski eingehende Erfahrung in der Rechtsberatung im Verwaltungs- und Vergaberecht.

Ferner ist Wojciech Roclawski spezialisiert auf Übernahmen, Projektfinanzierungen, M&A sowie Umwandlung von Unternehmen. Er breitet Investitionen, Fusionen und Übernahmen vor (rechtliches due diligence), nimmt an Verhandlungen teil und besitzt mehrjährige Erfahrung in der laufenden Beratung von Unternehmen. Im Rahmen seiner Berufspraxis hat er Unternehmen unter anderem aus den Branchen Immobilien, Transport, Energie, Medien und Großhandel in rechtlichen Fragen begleitet und betreut.

Als deutscher Rechtsanwalt und polnischer Rechtsberater ist Wojciech Roclawski mit internationalen Geschäftsvorgängen betraut, bei denen neben der polnischen auch ausländische Rechtsordnungen angewandt werden.

Adresse des Autors: RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy
Adwokacka Spółka komandytowa
ul. Mochneckiego 4,
02-042 Warszawa
Tel. + 48 22 883 62 50
Fax: + 48 22 658 45 82
E-Mail: Biuro@rgw.com.pl
Internet: www.rgw.com.pl

